

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Förderverein der Johannes-Hegenbarth-Schule e.V.  
Er ist unter VR 1753 im Vereinsregister des Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04289 Leipzig – Probstheida,  
Thierschstraße 5
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in 04289 Leipzig – Probstheida, Thierschstraße 5, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für den Schul- und Hortbetrieb der Johannes-Hegenbarth-Schule Grundschule Leipzig. Die Mittel sollen insbesondere Verwendung finden für Lern und Spielmaterialien sowie zur Verschönerung des Außen und Innenbereiches der Schule. Der Förderverein unterstützt die Johannes-Hegenbarth-Schule Grundschule Leipzig auch ideell bei Schul- und Hortveranstaltungen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Durch die Abgabe des unterschriebenen Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an inklusive der Nutzung seiner Daten gemäß DSGVO gemäß Anlage 1
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit machen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.  
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Erklärung genügt die Kommunikation per E-Mail an ein Mitglied des Vorstandes. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages durch den Verein erfolgt nicht.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.  
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm zwei Wochen vorher mitzuteilen. Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieser mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung per Email unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und nach freiem Ermessen mit Engagement, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag muss bis 01.10. für das kommende Schuljahr auf das Konto des Vereins überwiesen werden.
- (2) Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister (Kassenwart).
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein, nach gegenseitiger Absprache, jeweils allein. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Vertretungsbefugnis auf ein einzelnes Vereinsmitglied delegiert werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand hat das Vertrauen seiner Mitglieder stets nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des § 2 seine Geschäfte zu führen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Über die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro, bezogen auf ein Einzelprojekt, kann ein Vorstandsmitglied, mit vorheriger in Kenntnissetzung der 2. anderen Vorstandsmitglieder, entscheiden. Bei Ausgaben über 1000,- EURO für ein Einzelprojekt muss der Vorstand gemeinsam entscheiden.

## **§ 10 Bestellung des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung
- b) die Festsetzung der jährlichen Mindestbeiträge
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstandes
- f) die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine Ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail. unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der jährlichen Mitgliedsmindestbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.  
Bei Abstimmung und Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener, oder auf Antrag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, wenn möglich an die Johannes-Hegenbarth-Schule Grundschule Leipzig, zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 16 Kassengeschäfte**

- (1) Die Kassengeschäfte werden vom Vorstand geführt, die jährlich in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorlegen.
- (2) Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer kann jederzeit die Kasse prüfen. Auf Wunsch des Kassenprüfers können jederzeit aktuelle und rückwirkende Kontoauszüge des Vereinskontos angefordert werden, die Einblicke über Ausgaben und Einnahmen des Vereinskontos gewähren. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.  
Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat dieser in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.  
Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§17 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach §6 dieser Satzung geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein tätigen Geschäften zum Ausdruck bringen.

Leipzig, 19.04.2023

## Anlage 1

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name und Funktion im Verein. Erfolgt nach Veröffentlichung ein Widerspruch, erfolgt eine zeitnahe Löschung der Daten in den Medien.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren

Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.